

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Februar 1961	Nummer 15
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203304	16. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 über die Weihnachtszuwendung für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	216
203304	16. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 über die Weihnachtszuwendung für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft	216
203304	16. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 über die Weihnachtszuwendung für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	217
203314	16. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 über die Weihnachtszuwendung für Arbeiter; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei	218
203314	16. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 über die Weihnachtszuwendung für Arbeiter; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	218
2163	16. 1. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Unterbringung von Minderjährigen in geschlossenen Erziehungsheimen oder Heimabteilungen im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe	219
71012	20. 1. 1961	RdErl. d. Innenministers Erlaubniserteilung zum ambulanten Handel mit Lebens- und Genußmitteln einschließlich Tabakwaren; hier: Änderung des RdErl. v. 7. 8. 1959	220
71310	13. 1. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vorschriften für Landdampfkessel; hier: Verzicht auf die zweite Speisevorrichtung bei automatisch geregelten Kesseln	220
763	10. 1. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Abgrenzung der Aufsichtsbefugnisse über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; hier: Vereinfachung der Berichterstattung	220

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
20. 1. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Gesamtdeutscher Block/BHE Landesverband Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, Friedrichstr. 100	221
	Minister für Wiederaufbau	
13. 1. 1961	Mitt. — Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton	221
13. 1. 1961	Mitt. — Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton	221
17. 1. 1961	Mitt. — Wärme- und Feuchtigkeitsschutz	222

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nr. 4 v. 24. 1. 1961 223

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen.

Nr. 1 — Januar 1961 224

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nr. 2 v. 15. 1. 1961 224

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

1. 1. 1961 Betrifft: 11. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland 225

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge — 225

I.

203304

**Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960
über die Weihnachtszuwendung für Angestellte;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
der Polizei**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 17 IV 61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15861:60
v. 16. 1. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 18. Oktober 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeit-
geberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft der Polizei
— Gewerkschaftsvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden und
- b) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeit-
geberverbände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 10. Oktober 1960 über die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen an die Angestellten geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtssfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall der Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 und des Außerkrafttretens nach Abs. 2 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Oktober 1960"

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 4954 IV 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15742:60 v. 5. 11. 1960 (MBl. NW. S. 2837-SMBl. NW. 203304) i. d. F. v. 17. 12. 1960 (MBl. NW. S. 3084).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 216.

203304

**Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960
über die Weihnachtszuwendung für Angestellte;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 18 IV 61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15863:60
v. 16. 1. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 18. Oktober 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
— Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 10. Oktober 1960 über die Gewährung von Weihnachtsgeldern an die Angestellten geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsgeld 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall der Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 und des Außerkrafttretens nach Abs. 2 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Oktober 1960"

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nachmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 4954 IV 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15742/60 v. 5. 11. 1960 (MBl. NW. S. 2837; S. MBl. NW. 203304) i. d. F. v. 17. 12. 1960 (MBl. NW. S. 3084).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 216.

203304

**Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960
über die Weihnachtsgeldzahlung für Angestellte;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 19 IV 61 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15864/60 v. 16. 1. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 18. Oktober 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten in den land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 10. Oktober 1960 über die Gewährung von Weihnachtsgeldern an die Angestellten geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsgeld 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall der Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 und des Außerkrafttretens nach Abs. 2 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Oktober 1960"

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nachmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 4954 IV 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15742/60 v. 5. 11. 1960 (MBl. NW. S. 2837; S. MBl. NW. 203304) i. d. F. v. 17. 12. 1960 (MBl. NW. S. 3084).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 217.

203314

**Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960
über die Weihnachtszuwendung für Arbeiter;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
der Polizei**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 20 IV/61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15862/60
v. 16. 1. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 18. Oktober 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeit-
geberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft der Polizei
— Gewerkschaftsvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für

- a) die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 fallenden Arbeiter der Länder und der Stadtgemeinde Bremen.
- b) die Arbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern der Verbände, Vereinigungen oder Körperschaften stehen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören (Mitgliedverbände), und Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei sind,

wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeit-
geberverbände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

am 10. Oktober 1960 über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen an die Arbeiter geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall der Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 und des Außerkrafttretens nach Abs. 2 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Oktober 1960"

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 4955-IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15743/60 v. 5. 11. 1960 (MBL. NW. S. 2842; SMBl. NW. 203314).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 218.

203314

**Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960
über die Weihnachtszuwendung für Arbeiter;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 21 IV/61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15868/60
v. 16. 1. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 18. Oktober 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
der Vereinigung der kommunalen Arbeit-
geberverbände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

am 10. Oktober 1960 über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen an die Arbeiter geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall der Kündigung nach Abs. 1 Satz 2 und des Außerkrafttretens nach Abs. 2 wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Oktober 1960"

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 4955:IV 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15743:60 v. 5. 11. 1960 (MBL. NW. S. 2842/SMBl. NW. 203314).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 218.

2163

Unterbringung von Minderjährigen in geschlossenen Erziehungsheimen oder Heimabteilungen im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 1. 1960 — I C 1 — 1408.1 — IV B 2 — 6210

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts v. 10. Februar 1960 (auszugsweise abgedruckt in DVBl. 1960 S. 433) ist eine richterliche Entscheidung nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG erforderlich, wenn ein Vormund in Ausübung seines Aufenthaltsbestimmungsrechts den volljährigen Entmündigten in einer geschlossenen Anstalt unterbringt. Dieser Grundsatz muß auch für die Unterbringung minderjähriger Mündel gelten, wenn mit der Unterbringung eine Freiheitsentziehung verbunden ist (vgl. Beschluß des OLG Hamm v. 28. 6. 1960, abgedruckt in JMBL. NW. S. 254). Der Unterbringung durch einen Vormund ist die Unterbringung durch einen Pfleger, dem das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht, gleichzuachten.

Die aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmenden Grundsätze sind für die Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe von besonderer Bedeutung. Im Einvernehmen mit dem Justizminister nehme ich zu den hierdurch aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1. Ich vertrete in Übereinstimmung mit den in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesprochenen Grundsätzen die Auffassung, daß eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG vorliegt, wenn ein Minderjähriger mit Zustimmung seines Vormundes oder Pflegers im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe in einem Erziehungsheim untergebracht wird, sofern das Heim als geschlossene Anstalt anzusehen ist.

Mit der Zustimmung zur Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe in einem geschlossenen Erziehungsheim nimmt der Vormund oder Pfleger öffentlich-rechtliche Fürsorgeaufgaben gegenüber dem Mündel bzw. Pflegling wahr; eine solche Zustimmung liegt nicht im Rahmen der unmittelbaren Erziehungsmaßnahmen des Vormundes oder Pflegers. Daß der Zweck der Unterbringung der Erziehung des Minderjährigen dienen soll, steht dem nicht entgegen. Die Zustimmung des Vormundes oder Pflegers zu einer derartigen Unterbringung bedarf daher der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung; insofern werden die Vorschriften in §§ 1821 und 1822 BGB durch Art. 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG ergänzt.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist auch dann erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger während der Durchführung der freiwilligen Erziehungs-

hilfe seine Zustimmung zur Verlegung eines Minderjährigen, der zunächst in einem nichtgeschlossenen Erziehungsheim untergebracht worden ist, in ein geschlossenes Heim erteilt.

2. Ob ein Erziehungsheim als geschlossene Anstalt anzusehen ist, hängt von der Intensität der Freiheitsbeschränkung ab. Diese wird sich in der Regel nach dem aufzunehmenden Personenkreis richten (namentlich, wenn in den Heimen überwiegend Minderjährige aufgenommen werden, deren Unterbringung erforderlich ist, weil sie sich selbst oder andere gefährden können). Keinesfalls kann die Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe in Erziehungsheimen schlechthin als Freiheitsentziehung angesehen werden. Bei geschlossenen Anstalten (Heimen) liegen regelmäßig folgende Merkmale vor:

a) Die Heiminsassen werden auf einem bestimmt beschränkten Raum festgehalten; die Aufnahme eines Kontaktes mit Personen außerhalb dieses Raumes ist ausgeschlossen;

b) der Aufenthalt der Heiminsassen wird überwacht; Sicherungsmaßnahmen schließen die Bewegungsfreiheit außerhalb des begrenzten Raumes aus;

c) die Heiminsassen werden zum Besuch einer Schule oder einer Ausbildungsstelle außerhalb des Heimes nicht zugelassen, weil sie anderenfalls sich selbst oder andere Jugendliche gefährden könnten.

Die Unterbringung in einer Heimabteilung, die die genannten Merkmale aufweist, steht der Unterbringung in einem geschlossenen Erziehungsheim gleich.

3. Die Vormünder oder Pfleger sind zu veranlassen, durch die Behörde, die die freiwillige Erziehungshilfe ausführt (bei überörtlicher freiwilliger Erziehungshilfe das Landesjugendamt und bei örtlicher freiwilliger Erziehungshilfe das Jugendamt), die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vor der beabsichtigten Unterbringung in einem geschlossenen Erziehungsheim einzuholen. Von der Unterbringung in einem geschlossenen Erziehungsheim ist abzusehen, solange die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erteilt ist oder wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.

Vormünder oder Pfleger von Minderjährigen, die im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe bereits in einem geschlossenen Heim untergebracht sind, sind durch die Behörde, die die freiwillige Erziehungshilfe durchführt, aufzufordern, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich zu beantragen. Eine Abschrift dieser Aufforderung soll gleichzeitig dem zuständigen Vormundschaftsgericht zugeleitet werden. Diese Nachricht kann dem Vormundschaftsgericht auch in Form einer Zusammenstellung der an die verschiedenen Vormünder oder Pfleger gerichteten Aufforderungen erteilt werden. Erhält die Behörde, die die freiwillige Erziehungshilfe durchführt, nicht alsbald Kenntnis von einer auf Antrag des Vormundes oder Pflegers ergangenen Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, so soll sie unmittelbar mit dem Vormundschaftsgericht Verbindung aufnehmen.

4. Art. 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG ist nicht anwendbar bei der Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe mit Zustimmung der Eltern des Minderjährigen. Eltern, die mit der Unterbringung ihrer Kinder im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe einverstanden sind, bedürfen auch dann einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht, wenn die Erziehung in einem geschlossenen Erziehungsheim notwendig sein sollte.

Dieser RdErl. ist den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Jugendwohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen nachrichtlich übermittelt worden.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, Ämter und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

— MBL. NW. 1961 S. 219.

71012

**Erlaubniserteilung zum ambulanten Handel mit
Lebens- und Genußmitteln einschließlich
Tabakwaren;**

hier: Änderung des RdErl. v. 7. 8. 1959

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1961 —
VI B 1 — 35 0

Mein RdErl. vom 7. 8. 1959 (SMBL NW. 71012) wird dem Vierten Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) wie folgt angepaßt:

1. Im ersten Absatz Satz 1 ist der erste Halbsatz zu ersetzen durch: „Nach § 57 a der Gewerbeordnung kann die Reisegewerbekarte versagt werden.“
2. Im ersten Absatz ist Satz 2 zu streichen.
3. Im ersten Absatz Satz 3 sind die Worte „Diese Bestimmungen sind“ zu ersetzen durch: „Diese Bestimmung ist“.
4. In Abschn. I Ziff. 1 Satz 1 ist der eingeklammerte Satzteil einschließlich des Wortes „ist“ zu ersetzen durch: „ist gem. § 12 und § 13 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 1. Dezember 1938 i. Verb. mit den §§ 55 ff. der GewO.“
5. In Abschn. III Ziff. 3 letzte Zeile ist der eingeklammerte Teil zu ersetzen durch: „(§ 58 GewO).“

— MBL NW. 1961 S. 220.

71310

**Vorschriften für Landdampfkessel;
hier: Verzicht auf die zweite Speisevorrichtung
bei automatisch geregelten Kesseln**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 1. 1961 —
III B 4 — 8525.2 (III B 5.61)

Nach § 4 Abs. 1 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln v. 17. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 3) muß jede Dampfkesselanlage mit mindestens 2 Speisevorrichtungen versehen sein. Die Fortschritte der Automatisierung rechtfertigen es aber, auf Antrag des Betreibers bei Vorliegen der nachfolgenden technischen und betrieblichen Voraussetzungen im Einzelfall im Ausnahmewege auf die zweite Speisevorrichtung zu verzichten:

1. Der Betriebsdruck darf 32 atü. das Produkt aus Inhalt in Litern und Betriebsdruck in atü die Zahl 10 000 nicht übersteigen.
2. Die Beheizung muß voll- oder halbautomatisch sein und muß bei Ölfeuerung DIN 4787, bei Gasfeuerung DIN 4756 (in Vorbereitung) entsprechen.
3. Die Regelung von Dampfdruck und Wasserstand muß selbsttätig sein. Die Regelung des Dampfdruckes muß durch Beeinflussung der Energiezufuhr erfolgen. Zusätzlich zu den Regeleinrichtungen müssen automatische Begrenzer vorhanden sein, die eine völlige Abschaltung und Verriegelung der Beheizung sowohl bei Überschreiten des zugelassenen höchsten Dampfdruckes (Druckbegrenzer) als auch bei Unterschreiten des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes (Wassermangelsicherung) bewirken.
4. Die Regeleinrichtungen für Dampfdruck und Wasserstand und die Sicherheitseinrichtungen (Begrenzer) müssen voneinander unabhängige Geber haben. Die Wassermangelsicherung muß völlig unabhängig von

den Wasserstand-Anzeigern und von dem Wasserstand-Regler sein. Die Begrenzer müssen derart beschaffen sein, daß sie sich selbst überwachen (vgl. DIN 4787, Nr. 4.3).

5. Der Wasserstand-Regler muß unmittelbare Verbindung mit dem Kessel haben, deren Bemessung den Vorschriften des § 7 Abs. 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (ApB) entsprechen muß. Ein gemeinsamer Anschluß mit einem Wasserstandglas ist nur zulässig, wenn die Verbindung den Anforderungen für den gemeinsamen Anschluß von zwei Wasserstand-Anzeigevorrichtungen entspricht.
6. Mit dem Ausfall der Energiequelle für die Speisevorrichtung muß auch die Feuerung ausfallen. Die im Feuerraum und in den Kesselzügen gespeicherte Wärme darf keine unzulässige Ausdampfung des im Kessel vorhandenen Wasservorrats bewirken.

Zu der Forderung der Nr. 4. letzter Satz, hat der kesseltechnische Ausschuß der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine den Standpunkt eingenommen, daß eine Selbstüberwachung der mechanischen Einrichtung der Begrenzer sehr schwierig ist. Der Forderung könnte daher praktisch nur insoweit entsprochen werden, daß die elektrischen Einrichtungen nach dem Ruhestromprinzip geschaltet sind, so daß die Begrenzer auch bei Stromunterbrechung wirksam werden.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL NW. 1961 S. 220.

763

**Abgrenzung der Aufsichtsbefugnisse
über private Versicherungsunternehmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung;
hier: Vereinfachung der Berichterstattung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 10. 1. 1961 — II B 6 — 190—02—01—4 61

1. Der Bundesminister für Wirtschaft ist aus Gründen der Geschäftsvereinfachung damit einverstanden, daß ihm die privaten Versicherungsunternehmen (VU), deren Jahresbeitrags- bzw. Jahresumlageeinnahmen die in der Übertragungsanordnung v. 4. 3. 1953 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1953) genannten Grenzbeträge überschritten haben, künftig nur alle 3 Jahre — erstmals für die Jahre 1958, 1959 und 1960 — mitgeteilt werden. Als Grenzbeträge gelten z. Z. bei

- | | |
|--|--------------|
| a) Sterbekassen | DM 50 000,— |
| b) Pensionskassen
(einschließlich Firmenbeiträge und -zuwendungen) | DM 50 000,— |
| c) Tierversicherungsvereinen | DM 50 000,— |
| d) Krankenversicherungsvereinen | DM 75 000,— |
| e) Schadenversicherungsunternehmen
(einschl. Rechtsschutz-Versicherungsunternehmen) | DM 100 000,— |
| f) Unfallversicherungsunternehmen | DM 100 000,— |

Demgemäß ist mir zum **1. Juni 1961** und alsdann jeweils zum **1. Juni des 3. Folgejahres (1964, 1967 usw.)** für die drei letzten vor dem 1. Januar des Berichtsjahres endenden Geschäftsjahre nach folgendem Schema zu berichten:

Regierungspräsident:

Berichtsjahr:

Lfd. Nr.	Kat. Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Jahresbeitrags- bzw. Jahresumlageeinnahmen		
			1958	1959	1960

Bei Feststellung der Jahresbeitrags- bzw. Jahresumlageeinnahmen sind nicht einzubeziehen:

Eintritts- und Strafgelder der Mitglieder.

Rückkaufswerte, die von Versicherungsunternehmen bei Kündigung von Gruppenversicherungsverträgen ausgezahlt wurden.

Zuwendungen an die Kassen bzw. Vereine von dritter Seite. Bei Pensionskassen sind jedoch Firmenbeiträge und -zuwendungen einzubeziehen.

- T. 2. Zum gleichen Stichtag ist für den Berichtszeitraum außerdem zu melden, wieviel VU neu unter Aufsicht gestellt und wieviel VU gem. § 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen v. 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) neu zugelassen worden sind. Im Gegensatz zu den bisherigen namentlichen Meldungen sind hier nur zahlenmäßige Angaben erforderlich.

3. Mein RdErl. v. 31. 7. 1956 — n. v. — II B 6 — 190—02—01 I 35 56 — wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBL NW, 1961 S. 220.

II.

Minister für Wiederaufbau

Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 1. 1961 — II A 4 — 2.241 Nr. 7-61

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist das

Heft 139

Festigkeit der Biegedruckzone

theoretische Auswertung von Heft 120 von Dr.-Ing. Günter Scholz erschienen, das 40 Seiten mit 62 Abbildungen und 8 Tafeln umfaßt.

In diesem Heft werden die Versuchsergebnisse aus Heft 120 ausgewertet und die oft vertretene Ansicht widerlegt, daß die Spannungsverteilung in der Biegedruckzone mit der im zentrischen Druckversuch ermittelten Spannungs-Dehnungslinie wiedergegeben werden kann. Durch die Untersuchungen wurde ferner nachgewiesen, daß der Verlauf der Spannungskurve in der Biegedruckzone sowohl vom Grad der Belastung als auch von der Betongüte abhängt, wobei die Krümmung der Spannungskurve etwa linear mit dem Abstand von der neutralen Achse abhängt.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dienen auch als Beitrag für die Bearbeitung des die Bemessung auf Biegung betreffenden Abschnitts im Rahmen der z. Z. noch im Gange befindlichen Neubearbeitung der Stahlbetonbestimmungen.

Um die Verbreitung der in diesem Heft enthaltenen Forschungsergebnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton das Heft 139 an interessierte Stellen bei Bestellungen bis zum **28. Februar 1961** zum Herstellungspreis von 6,50 DM (zuzüglich Versandkosten) abgeben.

Nach diesem Termin kann das Heft nur vom Buchhandel zu einem höheren Preis bezogen werden. Die Bestellungen zum Vorzugspreis sind an den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216-218, zu richten. Die Beträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 400 64, zu überweisen.

— MBL NW, 1961 S. 221.

Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 1. 1961 — II A 4 — 2.241 Nr. 16-61

Der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton wird einen Teil der in seiner Schriftenreihe erschienenen Hefte — solange der Bestand reicht — mit Preisnachlaß abgeben. Es handelt sich hier um folgende Hefte:

Heft	Inhalt	Ladenpreis DM
108	Verdichten von Leichtbeton durch Rütteln	8,—
109	SO ₃ -Gehalt der Zuschlagstoffe	6,—
110	Ziegelsplittbeton	10,—
111	Modellversuche über den Einfluß der Torsionssteifigkeit bei einer Plattenbalkenbrücke	5,—
114	Schüttbeton aus verschiedenen Zuschlagstoffen Die Ermittlung der Kornfestigkeit von Ziegelsplitt und anderen Leichtbeton-Zuschlagstoffen	7,—
115	Die Versuche der Bundesbahn an Spannbetonträgern in Kornwestheim Güteprüfungen von Deckensteinen	10,—
117	Gas- und Schaumbeton: Tragfähigkeit von Wänden und Schwinden Kugelschlagprüfung von Porenbeton	10,—

Heft	Inhalt	Ladenpreis DM
118	Schwefelverbindung in Schlackenbeton	13,—
120	Versuche zur Festigkeit der Biegedruckzone	14,—
121	Gas- und Schaumbeton: Versuche zur Schubsicherung bei Balken aus bewehrtem Gas- und Schaumbeton Ausgleichsfeuchtigkeit von dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton Versuche zur Prüfung der Größe des Schwindens und Quellens von Gas- und Schaumbeton	9,—
122	Gestaltfestigkeit von Betonkörpern WarmzerreiBversuche mit Spannstählen Konzentrierte Lasteintragung in Beton	14,—
123	Luftporenbildende Betonzusatzmittel	9,—
124	Beton in Seewasser (Ergänzung zu Heft 102)	5,—
125	Untersuchungen über Federgelenke	10,—
126	SO ₂ -Gehalt der Zuschlagstoffe — Langzeitversuche (Ergänzung zu Heft 109) Eindringtiefe von Beton in Holzwohle-Leichtbauplatten	10,—
127	Witterungsbeständigkeit von Beton	9,—
128	Kugelschlagprüfung von Beton (Einfluß des Betonalters)	6,—
129	Stahlbetonsäulen unter Kurz- und Langzeitbelastung	24,—
130	Bruchsicherheit bei Vorspannung ohne Verbund	10,—
131	Das Kriechen unbewehrten Betons	20,—
132	Brandversuche mit starkbewehrten Stahlbetonsäulen Widerstandsfähigkeit von Stahlbetonbauteilen und Stahlsteindecken bei Bränden	17,—
133	Gas- und Schaumbeton: Druckfestigkeit von dampfgehärtetem Gasbeton nach verschiedener Lagerung Über die Tragfähigkeit von bewehrten Platten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton Untersuchung des Zusammenwirkens von Porenbeton mit Schwerbeton bei bewehrten Schwerbetonbalken mit seitlich angeordneten Porenbetonschalen	9,—
134	Über das Verhalten von Beton in chemisch angreifenden Wässern	14,—
135	Versuche über die beim Betonieren an den Schalungen entstehenden Belastungen Druckfestigkeit von Beton in der oberen Zone nach dem Verdichten durch Innenrüttler Versuche über die Verdichtung von Beton auf einem Rütteltisch in lose aufgesetzter und in aufgespannter Form	13,—

Der Preisnachlaß beträgt bei den Heften 108 bis 125 70 % und bei den Heften 126 bis 135 50 % auf den vorstehend angegebenen Ladenpreis.

Die Bestellungen sind bis zum **1. März 1961** an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216/218, zu richten. Die Beträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 400 64, zu überweisen.

Ich empfehle insbesondere den Bauaufsichtsbehörden, den Prüfämtern für Baustatik und den Prüfungsinieuren für Baustatik, sich diese Hefte zu beschaffen bzw. ihre Sammlung zu vervollständigen.

— MBl. NW. 1961 S. 221.

Wärme- und Feuchtigkeitsschutz

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 1. 1961 —
II A 4 — 2.793 Nr. 5/61

Im November und Dezember 1960 sind im Vertrieb durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin-Wilmersdorf, folgende Berichte des Beirats für Bauforschung beim Bundesminister für Wohnungsbau erschienen:

Heft 15

Wärme und Feuchtigkeit

Wärmeübergang, Wärmebedarf, Feuchtigkeit in Putzen und Wänden

Das Heft umfaßt 4 Berichte auf insgesamt 60 Seiten mit 59 Bildern und 32 Zahlentafeln. Diese Berichte sind eine Ergänzung der in den Jahren 1957 bis 1959 auf dem Gebiete des Wärme- und Feuchtigkeitsschutzes durchgeführten Untersuchungen. Die jetzt vorliegenden Berichte geben wichtige Beiträge zur Frage des Wärme- und Feuchtigkeitsschutzes. Das Streben nach Wirtschaftlichkeit und die hiermit zusammenhängende sparsamere Bemessung der Gebäude erfordert eine genaue Erfassung und ingenieurmäßige Behandlung auch dieser Fragen. Die Berichte sind außerdem für die Weiterentwicklung der Normen DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — und DIN 4107 — Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden — von Bedeutung.

Im ersten Bericht befaßt sich Dr.-Ing. habil. J. S. Cammerer, Tutzing/Obb., mit dem „Wärmeübergang an Wandoberflächen unter Berücksichtigung des Wärmeaustausches durch Strahlung“ und erläutert die Zusammensetzung des Wärmeübergangs aus den Einflüssen der Luftbewegung und der Strahlung. Er weist hierbei auf den besonders zu ermittelnden Einfluß der Strahlung bei außergewöhn-

lichen Verhältnissen hin. Wichtig ist die vom Verfasser festgelegte Unterscheidung zwischen dem tatsächlich vorhandenen und dem rechnerischen Wärmeübergang.

Im zweiten Bericht wird von Prof. Dr.-Ing. O. Krischer, Lehrstuhl für Heizungs- und Trocknungstechnik an der Technischen Hochschule Darmstadt, der „Einfluß des Windes auf den Heizwärmebedarf von Räumen“ behandelt. Der Bericht führt eine genauere Untersuchung zur Klärung der physikalischen Gesetzmäßigkeiten in den Zusammenhängen zwischen Druckverteilung am Gebäude, Anordnung und Dichtheit von Fenstern und dem Luftdurchgang durch einen Raum dar. Die Forderung nach größerer Genauigkeit, d. h. nach ingenieurmäßiger Behandlung, führt zu etwas umfangreicheren Ermittlungen. Es werden aber Kennwerte angegeben, die aus der Bauzeichnung ablesbar sind, so daß als Ergebnis eine auch für die Praxis brauchbare Verbesserung der Berechnung erzielt wird.

Der dritte Bericht betrifft das „Verhalten der wichtigsten Putzarten gegenüber flüssigem und dampfförmigem Wasser“. Von Herrn Dr.-Ing. habil. J. S. Cammerer werden die wichtigsten Eigenschaften von Putzen bei Einwirkung von flüssigem und dampfförmigem Wasser herausgestellt. Hierbei werden die aus dem Schrifttum bekannten Zahlenwerte durch eigene Untersuchungen ergänzt.

Der vierte Bericht behandelt die im Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Technischen Hochschule Braunschweig durchgeführten Untersuchungen über das „Verhalten von Außenputzen gegenüber Schlagregen und Wasserdampf“. Sie sind eine wertvolle und notwendige Ergänzung der bisher auf diesem Gebiet vorliegenden Untersuchungen.

Heft 16

Wärme- und Feuchtigkeitsschutz in Wohnbauten

Bauphysikalische Untersuchungen auf der Freiland-Versuchsstelle bei Holzkirchen/Obb.

Dieses Heft enthält auf insgesamt 68 Seiten mit 71 Bildern und 29 Zahlentafeln 7 weitere Berichte über Untersuchungen, die im Auftrage des Bundesministers für Wohnungsbau auf dem Versuchsgebiets bei Holzkirchen/Obb. seit längerem durchgeführt werden.

In den Jahren 1952 bis 1956 waren bereits an unbewohnten, kleinen Versuchshäusern aus verschiedenartigen Wandbaustoffen wärme- und feuchtigkeitstechnische Reiner-Vergleichsversuche durchgeführt worden, um festzustellen, welche Eigenschaften (Wärmedämmung, Feuchtigkeitsgehalt) die Außenwände bei gleichartiger, extremer Witterungsbeanspruchung und gleichartiger „künstlicher“ Bewohnung aufweisen, und wie sich diese Eigenschaften auf das Raumklima auswirken (Aufheizen, Auskühlen, Temperatur und Feuchtigkeit der Raumluft!). Über die Durchführung und die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurde bereits ausführlich berichtet (H. Reiher, H. Künzel, D. v. Soden und Mitarbeiter: Wärme- und Feuchtigkeitsschutz in Wohnbauten, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin 1958).

Bei diesen mehrjährigen Untersuchungen hatten sich neue Fragen ergeben, die unmittelbar anschließend bearbeitet und geklärt werden mußten. Das neue Heft enthält die Ergebnisse derjenigen Arbeiten, die in den Jahren 1957 bis 1959 durchgeführt und bis Mitte 1959 abgeschlossen waren. Drei der in diesem Heft veröffentlichten Arbeiten sind Fragen des Außenputzes gewidmet; weitere Untersuchungen auf diesem Gebiet sind im Gange. Ein Bericht befaßt sich mit der „klimaregelnden Wirkung von Innenputzen“. Ein weiterer Bericht behandelt die Frage des Einflusses der Größe und der Orientierung von Fenstern auf den Wärmeverbrauch von Wohnräumen. Schließlich enthält das Heft Berichte über ergänzende Ergebnisse zu der bereits 1958 veröffentlichten Arbeit über die Reiner-Vergleichs-Versuche.

Die Dokumentationsstelle für Bautechnik in der Fraunhofer-Gesellschaft, Stuttgart-W, Silberburgstraße 119 A, nimmt Bestellungen für die Hefte zum Vorzugspreis von Heft 15: 5,60 DM, Heft 16: 6,80 DM zuzüglich Versandkosten bis zum **15. Februar 1961** entgegen. Nach diesem Zeitpunkt können die Hefte durch den Buchhandel zum Preis von 12,50 DM bzw. 15,50 DM bezogen werden.

Der Vorzugspreis kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Bezahlung der Rechnung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Lieferung erfolgt.

— MBl. NW. 1961 S. 222.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 24. 1. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
2030	3. 1. 1961	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamten	113
223	10. 1. 1961	Bekanntmachung des Zusatzabkommens zu dem Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland	113
41	17. 1. 1961	Maklerverordnung	114
760	19. 12. 1960	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze	115
	11. 1. 1961	Bekanntmachung der Änderungen von Vorschriften des gemeindlichen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesens, die sich aus der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr ergeben	115
	29. 12. 1960	Nachtrag zu den vom Regierungspräsidenten Arnsberg erteilten Genehmigungen vom 21. Januar 1895 (A III b 382), vom 9. Juli 1902 (A III E 1872) und vom 16. Februar 1903 (A III E 441) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Plettenberg nach Plettenberg-Stadtmitte, Plettenberg-Holthausen und Plettenberg-Oesterau	115
	29. 12. 1960	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten Arnsberg erteilten Genehmigung vom 26. Juli 1923 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Stück 32) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Plettenberg-Oesterau nach Plettenberg-Wiesenthal	116
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	5. 1. 1961	Befehl: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelleitung von Gronau nach Coesfeld-Kirchspiel	116
230		Berichtigung zur Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. 1960 S. 436)	116

— MBl. NW. 1961 S. 223.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 — Januar 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	1	6. Einhaltung des Dienstweges. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 12. 1960	6
1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) v. 29. 6. 1960	2	7. Dienststundenregelung nach Einführung der 45-Stunden-Woche; hier: Einführung der 5-Tage-Woche im Bereich der Landesverwaltung. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 12. 1960	6
2. Zweite Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach §§ 9 und 28 — (2. AVOzSchVG) v. 7. 11. 1960 (GV. NW. 1960, S. 429)	2	8. Zulassung von Absolventinnen der Frauenoberschule zum Studium für das Gewerbelehramt. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 12. 1960	7
3. Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers v. 18. 11. 1960 (GV. NW. 1960, S. 425)	3	9. Wettbewerb „Europäischer Schultag“ 1961. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 1. 1961	7
4. Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 12. 1960	3	10. Staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 12. 1960	8
5. Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung des Hauptpersonalrats (Verwaltung) beim Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 12. 1960	6		

B. Nichtamtlicher Teil

Bücher und Zeitschriften	11
Buchhinweise	13

— MBl. NW. 1961 S. 224.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		wenn der Sühneversuch nachgeholt und ein entsprechendes Attest eingereicht wird. LG Köln vom 27. September 1960 — 34 Qs 305/60	29
Umstellung des Handelsregisters auf die Karteiform	13	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	
Akteneinsicht in Strafsakten nach der Tilgung des Vermerks über die Bestrafung im Strafregister	14	OWiG §§ 1 ff. — Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten laßt grundsätzlich die Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen nicht zu. Nur ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen können eine Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen rechtfertigen. OLG Köln vom 19. Oktober 1960 — 1 Ws 46/60 B	29
Geschäftliche Behandlung von Erbscheinsanträgen nach demselben Erblasser	14	Notarrecht	
Ausweise	14	GG Art. 1 2, 3, 12, 19, 33; RNotO §§ 2, 6 7, 8, 36. — Es widerspricht nicht dem Grundgesetz, daß in den Gebieten des früheren Rheinischen Rechts nur Notare zur Hauptberuflichen Amtsausübung bestellt werden, dagegen nicht Rechtsanwältinnen zur nebenberuflichen Amtsausübung. OVG Münster vom 18. Oktober 1960 — II A 1492/59	21
Abschlußtermine für die Gerichtsvollzieher; Einreichung der Jahresübersichten über die Dienstentnahmen und die Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollzieher	16	Kostenrecht	
Einziehung von Gerichtskostenmarken	16	GKG §§ 14, 23 i S. 3; ZPO § 4. — Die Bedeutung der Statusklage, einschließlich derjenigen des außerehelich geborenen Kindes auf Feststellung seiner biologischen Abstammung, verbietet es, deren Streitwert üblicherweise unter den Regelwert von 3000 — DM herabzusetzen. Dies darf nur ausnahmsweise geschehen. — Maßgeblich für die Bewertung des Streitwerts der Statusklage sind nicht deren voraussichtlicher Ablauf und der faktische Lauf des Verfahrens im Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern die wirklichen Gegebenheiten und der tatsächliche Ablauf des Verfahrens. OLG Köln vom 29. Juli 1960 — 4 U 26/59	23
Bekanntmachungen	16		
Personalnachrichten	17		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
ZPO §§ 707, 719, FürsPRVO § 23. — Das ordentliche Gericht ist nicht befugt, die Zwangsvollstreckung aus einem Unterhaltsurteil (§ 23 FürsPRVO) einzustellen. Die §§ 707, 719 ZPO können nicht entsprechend angewandt werden. OLG Düsseldorf vom 26. September 1960 — 3 W 226/60	18		
Strafrecht			
SPO § 380. — Eine Privatklage, die ohne vorhergehenden Sühneversuch erhoben worden ist, ist auch dann unzulässig,			

— MBl. NW. 1961 S. 224.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 11. Tagung der 2. Landschaftsversammlung
Rheinland

Die 2. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
11. Tagung auf

Dienstag, den 7. Februar 1961, 9.30 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

T a g e s o r d n u n g

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Haushaltssatzung 1961
3. Ergänzungswahl zum Landschaftsausschuß
4. Jahresrechnung 1958
5. Vier Jahre Arbeit des Landschaftsverbandes Rhein-
land — 1956 bis 1960 —

Köln, den 28. Januar 1961

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

— MBl. NW. 1961 S. 225.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-West-
falen 449

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen
— Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1961 S. 225.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
